

„mentalité d'une époque qui n'avait pas sur la notion d'authenticité les mêmes idées que nous: il suffisait que le texte existât réellement, sa nature exacte importait moins“<sup>76</sup>, vermag in seiner Pauschalität das Rätsel jedenfalls nicht zu lösen und hilft bestenfalls in einer Richtung weiter. Immerhin mag es sein, daß man an der Einordnung des Capitulare ecclesiasticum von 818/19 unter die Kapitularien Karls des Großen keinen besonderen Anstoß nahm. Dies könnte jedenfalls für den Fall zutreffen, daß man die Kapitulariengesetzgebung der Kaiser als insgesamt homogenes Ganzes, die Zuweisung an Karl oder Ludwig aber nur als rein funktionelles Moment von sekundärer Bedeutung erachtete.

### III.

Wie verhält sich unter diesem Blickwinkel die Gesetzgebung Ludwigs zu der Karls? Gibt es hier eine Kontinuität und organische Weiterentwicklung oder geht sie eigene Wege? Die Frage sei an drei ausgewählten Problemfeldern von allgemeiner Bedeutung geprüft, nämlich an Ludwigs Gesetzgebung hinsichtlich der Kirche, insbesondere der Eigenkirche, den Bestimmungen, die in bezug auf die *pauperes* erlassen wurden, und schließlich an Verordnungen, die sich auf das formale Prozeßrecht beziehen.

Dabei darf der Begriff ‚Kontinuität‘ natürlich nicht allzu eng gefaßt werden. Kontinuität bedeutet nicht Identität, sie ist nicht nur da gegeben, wo etwa Ludwig sich ausdrücklich auf Verordnungen seines Vaters beruft oder sie wiederholt, etwa durch Verweis auf solche Angelegenheiten, die *et genitor noster et nos frequenter ... per capitula nostra ... ordinaverimus*. Kontinuität beinhaltet durchaus auch ein dynamisches Element, bedeutet auch Weiterentwicklung und Wandel.

Das große und letztendlich auch die Herrschaft Ludwigs überdauernde Thema einer allgemeinen *reformatio* oder *emendatio*, vor allem aber der Kirche, war spätestens in den Jahren nach 800 im Bewußtsein der Führungsschicht des fränkischen Reiches verankert und entwickelte seine eigene Dynamik. So wurden schon zu Ende der Regierungszeit Karls des Großen manche Probleme wesentlich schärfer gesehen als zu Beginn des Jahrhunderts, aber nicht, weil sich die Zustände während eines Dezenniums grundlegend verändert hätten, sondern weil das kollektive Bewußtsein sensibler geworden war, wohl auch die vorhandenen Mißstände deutlicher empfand. Von diesem empfindlicher gewordenen Bewußtsein zeugen zum Beispiel die Capitula, die Karl der Große den Äbten und Bischöfen vorzu-

<sup>76</sup>) De Clercq, La législation religieuse franque 2 (1958) S. 43.